

Expertenkreis Serviceverpackungen

§ 24 Absatz (1) VerpackG sieht vor, dass Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertrieber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von ihnen getragene Interessenverbände als Stiftung bürgerlichen Rechts die Zentrale Stelle Verpackungsregister errichten. Aufbau und Organisation der Zentrale Stelle Verpackungsregister sollen zur effizienten Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Hersteller und Vertrieber nach § 24 Absatz (1) VerpackG ihre Interessen zu gleichen Bedingungen und in angemessenem Umfang einbringen können. Dies gilt auch für die institutionalisierte Anhörung der Fachkreise in den Expertenkreisen der Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 02.09.2020 wird der

Expertenkreis Serviceverpackungen

befristet bis zum 31. Oktober 2022 mit den folgenden Maßgaben eingesetzt:

1 Aufgabenbeschreibung des Expertenkreises

Übergeordnetes Ziel des Expertenkreises ist es, im Rahmen der Möglichkeiten des VerpackG bzw. im Rahmen von Weiterentwicklungen für die relevanten Tatbestände der Unterbeteiligung Lösungsansätze auf den verschiedenen Ebenen (Produzenten, Händler, Verwender) zu finden. Weiterhin soll nach Möglichkeiten zur besseren Unterscheidung von beteiligten und nicht beteiligten Serviceverpackungen sowie sonstige Ansätze zur Reduzierung von nicht beteiligten Serviceverpackungen zu entwickelt werden.

Basierend auf den Ergebnissen der aktuellen Unterbeteiligungsstudie von GVM (2020) sollen im Rahmen des Expertenkreises für die verschiedenen Facetten der Ursachen von nicht beteiligten Serviceverpackungen rechtssichere Lösungen bzw. Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung der Unterbeteiligung gefunden und in einer Empfehlung zusammengefasst werden.

Hierbei sind insbesondere auch die Betrachtung von möglichen Fehlentwicklungen einzubeziehen, die sich im Rahmen der Bekämpfung der Unterbeteiligung negativ auf die langfristigen Beteiligungsquoten auswirken könnten.

Dabei sind im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Handwerksbetriebe und Kleininverkehrbringer, die Serviceverpackungen in den Verkehr bringen einzubeziehen, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen bei den Produzenten, Händlern und Verwender (Groß-, Mittel-, Kleinunternehmen) von Serviceverpackungen zu identifizieren. Zu prüfen ist, ob es sinnvoll ist, unterschiedliche Lösungsansätze für die verschiedenen Gruppen der Inverkehrbringer zu erarbeiten.

Inhalte:

- Basierend auf den Ergebnissen der Studie Unterbeteiligung Serviceverpackungen (GVM 2020) sollen Vorschläge und Empfehlungen zur Eindämmung der Unterbeteiligung erarbeitet werden.
- Ziele dieser Vorschläge und Empfehlungen sind dabei
 - Erhöhung der Beteiligungsquote/Beseitigung der Unterbeteiligung für Serviceverpackungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
 - Prüfung einer geschärften Definition des Begriffs „Serviceverpackung“
 - Prüfung von Anreizsystemen und Kennzeichnungen z.B. Labeling von vorbeteiligten Produkten
 - Identifikation und Prüfung auf Praktikierbarkeit von bürokratischen Erleichterungen für Kleinstinverkehrbringer/Handwerk (z.B. Systembeteiligungspflicht ausschließlich bei dem Produzenten/Händler der Verpackungen) bei gleichzeitiger Sicherung der Ziele des VerpackG inklusive der Transparenz und der Vollziehbarkeit
 - Sensibilisierung der Verwender von Serviceverpackungen bzgl. der Konsequenzen bei der Nutzung nicht beteiligter Serviceverpackungen (gesetzlich, ökonomisch, ökologisch, etc.)
 - Erarbeitung von Empfehlungen zur Reduzierung des Verbrauchs von Serviceverpackungen/Reduzierung des Litterings/Entwicklung nachhaltiger Serviceverpackungen
 - Erarbeitung von weiteren Vorschlägen zur gesetzlichen Weiterentwicklung des VerpackG im Hinblick auf die Reduzierung der Unterbeteiligung von Serviceverpackungen (z.B. Erweiterung des Vertriebsverbots auf das „Anbieten“ von Verpackungen)
- Identifizierung von Multiplikatoren und Bündnispartnern
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Informationsmaterial für Multiplikatoren und Bündnispartner.

Die jeweiligen Inhalte müssen von der Rechtsabteilung begleitet und geprüft, Kommunikationsmaßnahmen mit der Abteilung Kommunikation final erarbeitet und festgelegt werden und ggf. mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden.

2. Kriterien für fachliche Expertise der Expertenkreismitglieder

Die vom Vorstand zu benennenden Expertenkreismitglieder müssen mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen und auf Anforderung gegenüber dem Vorstand nachweisen:

- Langjährige Tätigkeit bei einem Hersteller, Vertreiber, Verwender oder von solchen getragenen Interessenverbänden nach § 24 Absatz (1) VerpackG in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich;
- Langjährige Tätigkeit bei einem Unternehmen, Verband, spezielle Multiplikatoren oder Behörde, der einer Interessengruppe sonstiger Verpflichteter nach dem VerpackG in eine dem Aufgabenbereich des Expertenkreises entsprechenden fachspezifischen Bereich (Distributor, Importeur, Verwender) zuzuordnen ist;
- Langjährige Tätigkeit bei einem dualen System, der gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH oder einer Branchenlösung mit einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreis entsprechenden spezialisierten Fachwissen;
- Langjährige Tätigkeit in einem dem Aufgabenbereich des Expertenkreis entsprechenden spezialisierten Unternehmen, Verband oder Behörde (z.B. Experten für Außenhandel, Verpackungstechnik);

Bei den Mitgliedern wird die Bereitschaft zur intensiven fachlichen Mitarbeit vorausgesetzt und abgefragt.

3. Vorschlagsberechtigte Interessengruppen

Der Expertenkreis besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die folgenden Interessengruppen sind vorschlagsberechtigt:

Für die Interessengruppe der Interessenverbände nach § 24 Absatz (1) VerpackG sind vorschlagsberechtigt zur Benennung von jeweils bis zu zwei Expertenkreismitgliedern:

- Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)
- Handelsverband Deutschland – HDE – e.V.
- IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband Kunststoffverpackungen und Folien
- Markenverband e.V.

Wird ein Verbund sonstiger Hersteller und Vertreiber als Mitglied im Kuratorium gemäß § 10 Absatz (5) der Stiftungssatzung legitimiert ist die vorstehende Auflistung der vorschlagsberechtigten Interessengruppen für die Hersteller und Vertreiber und ihre Interessenverbände nach § 24 Absatz 1 durch Beschluss des Kuratoriums anzupassen.

Für die Interessengruppe der Produzenten von Serviceverpackungen sind vorschlagsberechtigt zu Benennung von bis zu vier Expertenkreismitglieder

- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (ipv)
- Pro-S-Pack e.V.

- Sowie Unternehmen der Branche

Für die Interessengruppe der Händler / Großhändler (inkl. Genossenschaften) von Serviceverpackungen sind vorschlagsberechtigt zu Benennung von bis zu vier Expertenkreismitgliedern.

- Deutscher Reifeisenverband e.V. (DRV)
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)
- Sowie Unternehmen der Branche

Für die Interessengruppe der Verwender sind vorschlagsberechtigt zur Benennung bis zu zwei Expertenkreismitgliedern durch das Lebensmittelhandwerk

- Zentralverband des deutschen Handwerks e.V. (ZDH)
- Oder Unternehmen der Branche

bis zu sechs Expertenkreismitgliedern durch die sonstigen Verwender

- Bundesverband der Systemgastronomie
- Deutscher Bauernverband
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA)
- DEMETER
- Sowie Unternehmen der Branche

Für die Interessengruppe der Systeme ist vorschlagsberechtigt zur Benennung von bis zu zwei Expertenkreismitgliedern: die Gemeinsame Stelle im Sinne des § 19 VerpackG.

Weitere fachliche Expertise nach den vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien bindet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

4. sonstige Hinweise

Es gilt die Geschäftsordnung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister für die Einberufung und Durchführung der Expertenkreise in der jeweils aktuell gültigen Fassung.